

Gemeinde Groß Nordende

Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Heidweg Nr. 39 – 53“

Stand: Vorentwurf, 20.10.2009

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Hannes Korte
Dipl.-Ing. Christian Piening

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Festsetzungen	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
6	Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege	5
6.1	Natur und Landschaft.....	5
6.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung	9
7	Flächen und Kosten	13



Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Satzungsgebiets, Aufnahme aus Nordwesten

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende stellt für das Satzungsgebiet überwiegend Fläche für die Landwirtschaft dar. Der nordöstlich gelegene Bereich, in dem bereits ein Wohngebäude steht ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Für das Wohngebiet südlich des Heidwegs gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan Uetersen Nr. 14 (02.05.1969). Dieser setzt für die Häuserreihe entlang des Heidwegs ein reines Wohngebiet mit einer offenen Bauweise, einer GRZ von 0,25 und eine eingeschossige Bauweise fest. Diese Festsetzungen dienen als Anhaltspunkt für Art und Maß dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, damit die hier entstehenden Gebäude sich gut in das Umfeld einfügen.

Auch wenn sich aus dem wirksamen FNP sowie dem angrenzenden Bebauungsplan keine bindenden Vorgaben ergeben wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen weitgehend berücksichtigt. Diese Satzung steht den Zielen des FNP nicht entgegen.

4 Festsetzungen

Für diejenigen Teile des Satzungsgebiets, die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich einbezogen werden (bisherige Außenbereichsflächen), sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Die Fläche zwischen den Häusern Nr. 49 und 53 wird als Baulücke betrachtet, die bereits jetzt dem Innenbereich nach § 34 BauGB angehört, hierfür gelten die folgenden Festsetzungen daher nicht.

In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur Wohngebäude zulässig. Zur Regelung der Dichte wird eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² je Wohngebäude und eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss und maximal zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig. Diese Festsetzungen berücksichtigen den

angrenzenden Bebauungsplan und die Struktur der Umgebung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Neubebauung in den Bestand einfügen wird.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 18 m breites Baufenster mit einem Abstand von 3 m zur Straße definiert. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den unterschiedlichen Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Um die Straße von parkenden Fahrzeugen zu entlasten wird festgesetzt, dass je Wohneinheit 1,5 private Stellplätze zu errichten sind.

Eine im Südwesten gelegene Baumgruppe wird, genau so wie der an der Plangrenze verlaufende Graben, als zu erhaltend festgesetzt.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Festsetzungen dieser Satzung ändern nichts an der bisherigen Ver- und Entsorgungssituation. Die Fläche ist erschlossen und die Grundstücke können durch Hausanschlüsse an alle Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden. Da sich der Straßenkörper mit den Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Gebiet der Stadt Uetersen befindet, wird - wie bei den bestehenden Gebäuden auch - eine vertragliche Regelung mit der Stadt Uetersen über den Anschluss erforderlich werden.

Das Regenwasser kann wie bisher über den nördlich verlaufenden zu erhaltenden Graben abfließen.

6 Umweltprüfung / Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Natur und Landschaft

Für Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht generell keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

§ 21 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, dass darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Abrundungssatzung in den Innenbereich einbezogen wird, sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Absatz 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die Novellierung des BNatSchG im Dezember 2007 ist inzwischen parallel zu der Bauleitplanung eine Artenschutzrechtliche Betrachtung dem Planwerk anzufügen, in der Gefährdungen europaweit besonders oder streng geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 42 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Ist-Zustand und Konfliktpotenzial

Das Plangebiet liegt im direkten Grenzbereich zwischen der Gemeinde Groß Nordende und der Stadt Uetersen. Während die Eingriffsflächen selbst noch zum Gemeindegebiet Nordendes gehören, werden die Flächen im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung der Stadt Uetersen umschlossen. Lediglich nach Westen hin öffnet sich die Landschaft zum Gemeindegebiet mit weiten Grünland- und Ackerflächen. Innerhalb des Geltungsbereiches dominiert Grünland, das im Landschaftsplan Groß Nordendes als „Sonderkultur Gartenland“ angegeben ist. Während der Begutachtung des Plangebietes durch ELBBERG im Juni 2009 stellten sich die Flächen als Ackerbrache dar, auf der sich offene Bodenflächen mit Süßgrasgesellschaften abwechselten. Zum Heidweg hin schließt die Fläche mit einer ca. 2 m breiten Ruderalflur ab. Die offene Landschaft ist von dem Geltungsbereich durch eine lückige Gehölzreihe bestehend aus Scharlach-Eiche (*Quercus coccinea*, zwei Großbäume im Südwesten), Roterle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*) etc getrennt. Zu dem bebauten Grundstück im Süden besteht eine Abpflanzung aus Thujen bzw. einer hohen Fichtenhecke. Das nördlich der Eingriffsfläche gelegene Grundstück ist durch eine dichte Gehölzgruppe großer, teils nicht standortgerechter Bäume erster Ordnung (Scharlach-Eiche (*Quercus coccinea*), Portugiesische Eiche (*Quercus faginea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Atlaszeder (*Cedrus atlantica*), Sandbirke (*Betula pendula*) Kiefer (*Pinus spec.*), Fichte (*Picea abies*), gemeine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) etc.) mit strauchartigem Unterwuchs von dem Eingriffsraum getrennt. Westlich und östlich des Gehölzbestandes grenzt die Ackerbrache direkt an das Grundstück der Vorhabensträgerin an und ist von ihm nur durch einen schmalen Gehölzsaum getrennt. Die Gehölzgruppe hat eine Flächenausdehnung von ca. 440 m².

Aufgrund der geringen Größe des gesamten Betrachtungsraumes ist an dieser Stelle auf eine detaillierte Biotoptypenkartierung verzichtet worden. Das Potenzial von Flora und Fauna ist jedoch aufgrund der starken anthropogenen Überprägung adäquat abschätzbar, so dass für die Artenschutzrechtliche Betrachtung keine näheren Untersuchungen der Biotopstrukturen notwendig waren.

Als Oberflächengewässer existieren im Westen des Betrachtungsraumes zahlreiche Vorfluter, die bis an den Geestfuß heran vom Sielverband Seestermühle unterhalten werden. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Gemeindegebietes verschiedene Gräben und Grüppen, die zur Entwässerung der Flurstücke von den Grundstückseigentümern gepflegt werden (LP Groß Nordende). Beeinträchtigungen durch die vorliegende Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.

Auf der Karte „Grundwasserschutz“ des LP Groß Nordende wird das Grundwasservorkommen im Bereich des Satzungsgebietes als sehr hoch empfindlich dargestellt. Im Zuge der Planung zur Wohnbebauung ist daher eine möglichst geringe Versiegelungsrate der Bauflächen anzustreben, um den Eingriff zu minimieren und den Grundwasserkörper in möglichst geringem Ausmaße zu beeinträchtigen. Auswirkungen auf das Schutzgut werden, wie unten aufgeführt, über die Maßnahmen zum Ausgleich der Bodenversiegelung ausgeglichen. Ebenfalls gilt dies für die übrigen Schutzgüter Mensch, Klima / Luft und Landschaftsbild. Sie werden durch die bauleitplanerischen Maßnahmen nur unerheblich beeinträchtigt und können ebenso über den Ausgleich des Schutzgutes Boden kompensiert werden.

Bilanzierung der Eingriffe in die Schutzgüter

Schutzgut	Boden
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- Ca. 3.249 m² Gesamtfläche Außenbereich (allgemeine Bedeutung für den Naturschutz, Wertstufe III)
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<u>Bodenverdichtung und –versiegelung:</u> - Versiegelung von ca. 812 m² (0,25 max. Grundflächenzahl) Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III), erhebliche Beeinträchtigung. - Einschließlich der maximalen Überschreitung der GRZ von 50% ergibt sich eine pot. Versiegelung von 1.218 m²
Ausgleichsbedarf	Bei einer Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe III) sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 1.218 m ² x 0,5 = 609 m ² Der Gesamtausgleich für das Schutzgut Boden beträgt 609 m²
Ausgleichsmaßnahmen	Die Ausgleichsmaßnahmen mit einer Fläche von 609 m² für das Schutzgut Boden werden auf den externen Ausgleichsflächen der Gemeinde Groß Nordende (Flur 1, Flurstück 31/3, südlicher Teil) realisiert Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild gleichermaßen aufzuheben.
Schutzgut	Arten und Biotope
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	Ca. 550 m² zusammenhängender Gehölzbestand mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3-4)
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Der Bestand wird im Vorfeld der Bebauung gerodet, Einzelbäume im nördlichen Randbereich bleiben eventuell erhalten, der Biotopkomplex mit seinen Funktionen für die Fauna entfällt jedoch.
Ausgleichsbedarf	Biotope mit einer naturschutzfachlichen Bewertung von 3-4 werden in der Regel in einem Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen. Für eine entfallende Biotopfläche von 550 m ² sind also Ausgleichsflächen von ebenfalls 825 m² zur Verfügung zu stellen.
Ausgleichsmaßnahmen	Die Ausgleichsmaßnahmen mit einer Fläche von 825 m² für das Schutzgut Arten und Biotope werden auf den externen Ausgleichsflächen der Gemeinde Groß Nordende (Flur 1, Flurstück 31/3, südlicher Teil) realisiert. Sie werden in Kombination mit den Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden erbracht

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Grundsätzlich sollten nur Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, die in ihrem aktuellen Zustand von geringerer Bedeutung für den Naturschutz sind und auf denen aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen die Kompensationsziele erreichbar sind.

Die Vorhabenträgerin realisiert die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf einer Ackerfläche (Abb. 2) innerhalb des Gemeindegebietes (Flur 1, Flurstück 31/3, südlicher Teil). Das Gebiet ist ca. 2 km westlich des Satzungsgebietes gelegen (Abb. 1) und ist Bestandteil des oben benannten LSG „Pinneberger Elbmarschen“. Derzeit unterliegt die Fläche einer intensiven Ackernutzung und hat eine Ausdehnung von ca. 22.000 m² (Länge ca. 1 km, Breite ca. 20 m). Nördlich der Ausgleichsfläche befindet sich in exakt entsprechender Länge und Breite eine eingewachsene Obstwiese (Apfel) mit üppiger Begleitvegetation, überwiegend bestehend aus Erlen (*Alnus glutinosa*), Schlehen (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus*

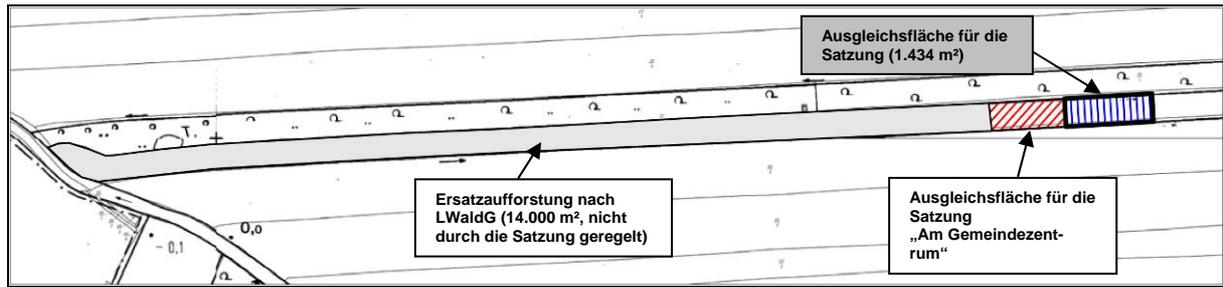


Abb. 4: Externe Kompensationsflächen (Maßstab 1 : 5.000)

6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen also im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG, Abs. 1 zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4)

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Im Vorfeld der Satzungsaufstellung wurde eine Begehung der Eingriffsfläche von ELBBERG durchgeführt (09.06.09). Betrachtet wurden die direkt vom Planungsvorhaben betroffene Gartenlandfläche sowie die angrenzenden Biotopstrukturen, insbesondere die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des derzeit zum Außenbereich zählenden Plangebietes.

Aufgrund der äußerst widrigen Witterungsbedingungen mit Starkregen während der Begehung konnten keinerlei Tierarten direkt nachgewiesen werden. Die relevanten Arten ergeben sich daher aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial der Spezies sowie der Brutvogelzusammenstellung des Landschaftsplans Groß Nordende. Tendenziell wird so ein höheres Artenaufkommen abgebildet als real existent. Man spricht hier von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die vorliegenden Biotopstrukturen lassen das Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten des Anhang IVa nahezu ausscheiden. Einzig aus der Gruppe der Säugetiere können verschiedene Fledermausarten potenzielle Höhlenbäume in den Randbereichen bzw. in der Gehölzgruppe und die angrenzenden Wohnhäusern als Quartiere nutzen.

Die Arten sind im Folgenden aufgeführt:

Artnamen	Rote Liste S.-H. (BORKENHAGEN, 2001)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus, <i>Myotis bechsteinii</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, in SH lediglich eine Wochenstube bekannt
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i>	3	x	landesweit verbreitet, aber nirgendwo häufig, ausgesprochene Waldart, allerdings hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs; Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Breitflügel-Fledermaus, <i>Eptesicus serotinus</i>	V	x	ausgesprochene Hausart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und über den Planungsflächen jagen
Rauhautfledermaus, <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Kleiner Abendsegler, <i>Nyctalus leisleri</i>	2	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, SH westlichste Verbreitungsgrenze, Nachweise hauptsächlich im Raum Lauenburg
Großer Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>	*	x	zahlreiche und kopfstärke Wochenstuben in östlichen Landesteilen, im Plangebiet theoretisch vorkommend, allerdings bevorzugt die Art strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich
Fransenfledermaus, <i>Myotis nattereri</i>	3	x	Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, Vorkommen hauptsächlich in den östlichen Landesteilen

Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	x	ausgesprochene Hausart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und über den Planungsflächen jagen
Erläuterungen: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2001) Rote Liste: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt VSchRL: X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Für die aufgeführten Arten besitzen Waldstrukturen mit Höhlenbäumen und bauliche Anlagen mit Nischen und Spalten eine essenzielle Bedeutung für die Aufzucht der Jungen und/oder zur Überdauerung in den Wintermonaten. Auch werden die Quartiere von ihnen als Tagesverstecke genutzt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass die baumbewohnenden Fledermäuse eine gewisse Altersstruktur der Gehölze benötigen, um sie als Lebensraum nutzen zu können. Der Gehölzbestand im Geltungsbereich besitzt voraussichtlich neben den wenigen Unterschlupfmöglichkeiten auch eine zu geringe Flächenausdehnung, um Populationen oder Teilpopulationen beherbergen zu können. Ein dauerhaftes Vorkommen von Waldfledermäusen ist daher relativ unwahrscheinlich. Potenziell vorkommende Hausarten werden durch die Planungen nur indirekt tangiert, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten, die von Fledermäusen besiedelt sein könnten. Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Plangebietes können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG eintritt. Die Baufeldräumung im Vorfeld der Bebauung ist jedoch zur sicheren Vermeidung von Tötungsverboten (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG) außerhalb der sensiblen Brut- und Überwinterungszeiten durchzuführen. Im Vorfeld der Eingriffe sind die Flächen zudem auf Höhlenbäume bzw. auf Besatz zu prüfen.

Weitere Säugetierarten wie Igel, Eichhörnchen oder Bilche fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden nicht streng geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbehandlung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Mit ihr werden schutzgutbezogen die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und über Vermeidungs-, Minderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen eingriffsnah kompensiert.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Geltungsbereich werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihres jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt.

Artname	Rote Liste S.-H. (KNIEF ET AL. 1995)	Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	Bemerkungen
Amsel, <i>Turdus merula</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	V	*	nutzt alle vorkommenden Habitate

Buchfink , <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht , <i>Dendrocopos major</i>	*	*	potenziell in der Gehölzgruppe vorkommend
Eichelhäher , <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	potenziell in der Gehölzgruppe vorkommend
Elster , <i>Pica pica</i>	*	*	potenziell in der Gehölzgruppe vorkommend
Fitis , <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Gartenbaumläufer , <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	potenziell in der Gehölzgruppe vorkommend
Gartengrasmücke , <i>Sylvia borin</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Goldammer , <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Grünfink , <i>Carduelis chloris</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Hausrotschwanz , <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	potenziell an bestehender Bebauung vorkommend
Haussperling , <i>Passer domesticus</i>	V	*	potenziell an bestehender Bebauung vorkommend
Heckenbraunelle , <i>Prunella modularis</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Klappergrasmücke , <i>Sylvia curruca</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Kohlmeise , <i>Parus major</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Mäusebussard , <i>Buteo buteo</i>	*	*	nutzt die Fläche potenziell als Jagdhabitat
Mönchsgrasmücke , <i>Sylvia aticapilla</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Ringeltaube , <i>Columba palumbus</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen , <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Schwanzmeise , <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Singdrossel , <i>Turdus philomelos</i>	*	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Turmfalke , <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	nutzt die Flächen potenziell als Jagdhabitat
Zaunkönig , <i>Troglodytes troglodytes</i> (BV)	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Zilpzalp , <i>Phylloscopus collybita</i> (BV)	*	*	nutzt die Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches und den Gärten
Erläuterungen: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung/ Anlage 2/3, LBV Kiel (2009) Rote Liste: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt VSchRL: X-in Anhang I gelistet, *-nicht geführt			

Die überwiegende Anzahl der aufgeführten Arten gilt als ungefährdet und besitzt keine besonderen Habitatansprüche. Insofern kann bei einer theoretischen Beeinträchtigung der Spezies innerhalb der Eingriffsfläche im Sinne des Artenschutzrechtes nicht von einer Gefährdung lokaler Populationen ausgegangen werden. Ersatzhabitate sind in ausreichendem Maße im weiteren Umfeld vorhanden, so dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ebenfalls keine vorgezogenen Maßnahmen erforderlich werden.

Zur sicheren Vermeidung des Tötungsverbotes (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind jedoch etwaige Fällungen von Einzelbäumen und die Räumung des Baufeldes außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen.

Die auf der Vorwarnliste geführten Arten (Bluthänfling, Haussperling, Turmfalke) befinden sich laut des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr (LBV) dennoch in einem derzeit

günstigen Erhaltungszustand, so dass auch bei ihnen nicht mit einer Gefährdung der Lokalpopulation zu rechnen ist. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind für diese Arten nicht durchzuführen.

Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV b FFH-Richtlinie kommen auf der für die Wohnbebauung bestimmten Fläche nicht vor. Die zentrale Brachfläche (Gartenland) ist erst jüngst aus der Nutzung genommen worden und lässt noch keine ökologisch bedeutsamen Pflanzengesellschaften erwarten. Die gehölzbestandenen Randbereiche sind in der Regel schmal und durch die seitlich anschließende, landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Auch der dichtere, waldähnliche Gehölzbestand lässt kein Vorkommen von Arten des Anhangs IV b FFH-Richtlinie vermuten. Es sind einheimische, sowie standortfremde Gehölzarten enthalten, deren Unterwuchs keine Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten liefert. Die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG treten nicht ein.

Fazit

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen keinerlei Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen. Ausnahmen nach § 43 (8) BNatSchG werden daher für keine der potenziell vorkommenden Arten erforderlich.

7 Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7.060 m². Davon entfallen auf die einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ca. 3.250 m².

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Planungskosten und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Vorhabenträgerin übernommen.

Groß Nordende, den

.....
Bürgermeisterin